



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

5. Jahrgang	Halle (Saale), den 18. März 2008	Nummer 5
-------------	----------------------------------	----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über das vom Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt genehmigte Wappen und die Flagge für den **Landkreis Burgenlandkreis** 63

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum geplanten Um- und Ausbau der B 176 Golzen – Bad Bibra, **Landkreis Burgenlandkreis** 63

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Energy Park Mittelbe GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Holzfeuerungsanlage in **39126 Magdeburg** 63

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma proJect-plan GmbH in 23566 Lübeck auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage in **39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land** 64

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Energie Anlage Bernburg GmbH in 30173 Hannover auf Erteilung einer Genehmigung nach § 8 i. V. m. § 4 des Bun-

des-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung des Heizkraftwerkes Bernburg zur thermischen Verwertung von Ersatzbrennstoffen, einer Anlage zur Verwertung fester, nicht gefährlicher Abfälle in **06406 Bernburg, Salzlandkreis** 64

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Süd-Chemie Zeolithes GmbH in 06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zeolithen in **06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 65

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Q-CELLS AG in 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von sehr giftigen Stoffen und Abfällen (Zentrales Chemikalienlager) in **06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 65

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf die Änderung und den geänderten Betrieb eines Schrottlagerplatzes am Standort Gemarkung Schkopau, Flur 1, Flurstücke 18/7 und 395 durch die Firma ROMET Metallhandelsgesellschaft mbH, Korbethaer Straße, **06258 Schkopau, Landkreis Saalekreis** 66

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Bauherrengemeinschaft Landwirtschaft

<p>Stresow GbR in 39291 Stresow auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Schweinemastanlage in 39291 Stresow, Landkreis Jerichower Land 66</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Windpark Redekin GmbH in 39307 Genthin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windkraftanlagen in 39319 Redekin/Wulkow, Landkreis Jerichower Land 67</p> <p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma F.M.D. Funktionelle Metallveredlung Deersheim GmbH in 38835 Osterwieck auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen in 38835 Osterwieck, Landkreis Harz 68</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma TAMINCO GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Chlorcholinchlorid in 06237 Spergau, Landkreis Saalekreis 69</p> <p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma TAMINCO GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Chlorcholinchlorid in 06237 Spergau, Landkreis Saalekreis 69</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zur Unterbleibung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben "Gewässerausbaumaßnahmen zur dauerhaften Anhebung der Grundwasserstände im Gebiet Kiefholzwiese (Gebiet 11) im Naturschutzgebiet (NSG) Ohre-Drömling des Naturparks Drömling" 70</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zum Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Rohstoffpipeline Rostock-Böhlen (RRB); Umverlegung der RRB aufgrund der Erweiterung des Gewerbegebietes der Gemeinde Sülzetal, OT Osterweddingen“ 70</p>	<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Landesversorgungsamt vom 21. Februar 2008; Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX) hier: Festsetzung des Vorphundertsatzes für das Jahr 2007 70</p> <p>4. Verwaltungsvorschriften</p> <p>B. Untere Landesbehörden</p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Weißenfels gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der Gemarkung Weißenborn 70</p> <p>2. Sonstiges</p> <p>C. Kommunale Gebietskörperschaften</p> <p>1. Landkreise</p> <p>2. Kreisfreie Städte</p> <p>3. Kreisangehörige Gemeinden</p> <p>D. Sonstige Dienststellen</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die 3. Änderung des 1. Bauungsplanes Technologiepark Ostfalen-Gemeinde Barleben; Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 71</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die 3. Änderung des 1. Bauungsplanes Technologiepark Ostfalen-Gemeinde Barleben; Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 71</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barleben vom 28. September 2005 72</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Haushaltsatzung der Gemeinde Barleben für das Haushaltsjahr 2008 72</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg; Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 73</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt über den Aufstellungsbeschluss des B-Planes Nr. 27/08 „Sanierungsgebiet Friedensstraße/ Gipfelstraße“ und über den Auslegungsbeschluss des B-Planes Nr. 26/07 „Siedlung“ Stadt Wolmirstedt, OT Elbeu 73</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt zur 1. Änderung der Satzung der</p>
--	---



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Stadt Wolmirstedt über die Straßenreinigung
(Straßenreinigungssatzung)

74

A. Landesverwaltungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft
und Finanzen über das vom Ministerium des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt genehmigte Wappen
und die Flagge für den Landkreis Burgenlandkreis**

**Ministerium des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt**

Urkunde

Entsprechend § 9 Abs. 2 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. S. 522), erteile ich dem

Landkreis Burgenlandkreis

die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens:

In Silber eine schwarzgefugte rote Burg, die erniedrigte Burgmauer besetzt mit 2 oben anstoßenden und in den Außenrand verschwindenden Zinntürmen, zwischen den Türmen eine sechsbeerige (3:2:1) blaue Weintraube mit zwei grünen Blättern, die Burgmauer belegt mit einem goldenen Schild, darin ein schwarzes Bergmannsgezähe.

Magdeburg, den 19. FEB. 2008

gez. Holger Hövelmann
Minister

**Ministerium des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt**

Urkunde

Entsprechend § 9 Abs. 2 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. S. 522), erteile ich dem

Landkreis Burgenlandkreis

die Genehmigung zur Führung der nachfolgend beschriebenen Flagge:

Die Flagge ist rot-weiß (1:1) gestreift (Querformat: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Landkreiswappen belegt.

Magdeburg, den 19. FEB. 2008

gez. Holger Hövelmann
Minister

*) Die bildliche Darstellung des Wappens und der Flagge sind dem Amtsblatt als Anlage beigefügt.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Planfeststellungsverfahren gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
zum geplanten Um- und Ausbau der B 176 Golzen –
Bad Bibra, Landkreis Burgenlandkreis**

Der Vorhabenträger, Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd, Bereich Straßenbau und –betrieb, Fachgruppe 21, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Geplanter Um- und Ausbau der B 176 Golzen – Bad Bibra, Landkreis Burgenlandkreis. Die gesamte Baustrecke beträgt ca. 3.300 m.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
Energy Park Mittelbe GmbH in 39126 Magdeburg
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Holzfeuerungsanlage
in 39126 Magdeburg**

Die Fa. Energy Park Mittelbe GmbH in 39126 Magdeburg beantragte mit Schreiben vom 04.12.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der

Holzfeuerungsanlage

in **39126 Magdeburg,**

Gemarkung: **Magdeburg,**

Flur: **0201,**

Flurstücke: **80/4, 85/4, 86/2,
90/6 tlw., 85/1 tlw.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVP festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVP, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den

Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Straße 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
proJect-plan GmbH in 23566 Lübeck auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum
Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage in
39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land**

Die Fa. proJect-plan GmbH in 23566 Lübeck beantragte mit Schreiben vom 12.12.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb der

**Verbrennungsmotorenanlage für den
Einsatz von Biogas**

in 39307 Genthin,
Gemarkung: **Genthin**,

Flur: **1**,
Flurstücke: **358/41**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Straße 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über
die Entscheidung zum Antrag der Firma Energie
Anlage Bernburg GmbH in 30173 Hannover
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 8 i. V. m.
§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung des Heizkraftwerkes Bernburg zur
thermischen Verwertung von Ersatzbrennstoffen,
einer Anlage zur Verwertung fester, nicht gefährlicher
Abfälle in 06406 Bernburg, Salzlandkreis**

Auf Antrag wird der Firma Energie Anlage Bernburg GmbH in 30173 Hannover die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung nach § 8 i. V. m. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung des Heizkraftwerkes Bernburg zur thermischen Verwertung von Ersatzbrennstoffen (EBS-HKW Bernburg)

(Anlage nach Nr. 8.1b) Spalte 1 und 8.12b) Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) mit einer Kapazität von 552.000 t/a auf den Grundstücken in

06406 Bernburg,

Gemarkung: **Bernburg**

Flur: **33**

Flurstücke: **1003, 1005, 1006, 1/3, 1/4**

Flur: **32**

Flurstücke: **5, 6**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt. Des Weiteren wurde auf Antrag der Sofortvollzug genehmigt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg, Nr.203 – 206 in 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

19.03.2008 bis einschließlich 01.04.2008

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- 1. Stadtverwaltung Bernburg (Saale)**
Amt für Stadterneuerung und Stadtplanung,
Raum 127
Schlossgartenstraße 16
06406 Bernburg (Saale)

Mo., Mi., Do. von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Di. von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Fr. von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Straße 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg, Nr.203 – 206 in 39104 Magdeburg zu erheben.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Ge-
nehmigungsverfahrens zum Antrag
der Firma Süd-Chemie Zeolithes GmbH in
06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin,
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentli-
chen Änderung einer Anlage zur Herstellung von
Zeolithen in 06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Fa. Süd-Chemie Zeolithes GmbH in 06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin beantragte mit Schreiben vom 27.09.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Zeolithen
hier: Errichtung und Betrieb einer Abwasserauf-
bereitungsanlage**

in **06803 Bitterfeld-Wolfen**,
Gemarkung **Greppin**,
Flur: **4**
Flurstücke: **143, 144, 30/11.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Straße 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über
die Entscheidung zum Antrag der Firma Q-CELLS
AG in 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim, auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bun-
des-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und
zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von sehr
giftigen Stoffen und Abfällen (Zentrales Chemika-
lienlager) in 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Auf Antrag der Firma Q-CELLS AG in 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung von sehr giftigen
Stoffen und Abfällen
– Zentrales Chemikalienlager –**

(Anlage nach Nr. 9.34 und Nr. 8.12 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in
06766 Bitterfeld-Wolfen,
Gemarkung **Thalheim**,
Flur: **4**,
Flurstücke: **5/3; 6/1; 91/6**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Dessau-Roßlau, Mariannenstraße 35, 06844 Dessau-Roßlau schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

19.03.2008 bis einschließlich 01.04.2008

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Bitterfeld- Wolfen

Geschäftsbereich IV
Rathaus-Neubau, Raum 217
Markt 7
Ortsteil Bitterfeld
06749 Bitterfeld-Wolfen

Mo. von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Di., Do. von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mi., Fr. von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 Uhr – 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 Uhr – 13:00 Uhr

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Dessau-Roßlau, Mariannenstraße 35, 06844 Dessau-Roßlau zu erheben.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezo-
gen auf die Änderung und den geänderten Betrieb
eines Schrottlagerplatzes am Standort
Gemarkung Schkopau, Flur 1, Flurstücke 18/7 und
395 durch die Firma ROMET Metallhandelsgesell-
schaft mbH, Korbethaer Straße, 06258 Schkopau,
Landkreis Saalekreis**

Die Firma ROMET Metallhandelsgesellschaft mbH, Korbethaer Straße, 06258 Schkopau beantragte mit Schreiben vom 28.12.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Änderung und den geänderten Betrieb eines

**Schrottlagerplatzes
Lagermenge < 1500 Tonnen**

auf der Gemarkung **Schkopau,**
Flur: **1,**
Flurstücke: **18/7 und 395**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Be ruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Straße 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über
die Entscheidung zum Antrag der Firma Bauher-
rengemeinschaft Landwirtschaft Stresow GbR
in 39291 Stresow auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung einer
Schweinemastanlage in 39291 Stresow,
Landkreis Jerichower Land**

Auf Antrag wird der Firma Bauherrengemeinschaft Landwirtschaft Stresow GbR in 39291 Stresow, Krüsaer Straße 11, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

Schweinemastanlage Stresow
hier: **Umbau eines Teils der Schweinemastanlage
zu einer Anlage mit Sauenplätzen ein-
schließlich dazugehöriger Ferkelauf-
zuchtplätze**

(Anlagen nach Nr. 7.1g und 7.1h, Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) auf dem Grundstück in

39291 Stresow,
Gemarkung: **Stresow**
Flur: **2**
Flurstück: **102/12**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

19.03.2008 bis einschließlich 01.04.2008

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- 1. Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming**
Am Markt 10
39291 Möckern

Mo. u. Mi.	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Di.	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Do.	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Fr.	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

- 2. Landesverwaltungsamt**
Raum A 123
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg zu erheben.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Windpark Redekin GmbH in 39307 Genthin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windkraftanlagen in 39319 Redekin/Wulkow, Landkreis Jerichower Land

Die Firma Windpark Redekin GmbH, Berliner Chaussee 50, in 39307 Genthin beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

8 Windkraftanlagen vom Typ ENERCON E-82 mit einer Nabenhöhe von 108,38 m, einer Gesamthöhe von 149,38 m und einer Leistung von je 2 MW

(Anlagen nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in 39319 Redekin/Wulkow

Gemarkung: **Redekin**
Flur: **5**
Flurstücke: **50/2, 59/7, 18/4, 54/13, 52/6, 132/64**

Gemarkung: **Wulkow**
Flur: **8**
Flurstücke: **14/1, 25/1**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt. Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Juli 2008 in Betrieb genommen werden. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

26.03.2008 bis einschließlich 25.04.2008

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- 1. Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener**
Bauamt
Raum Nr. 14
Breitscheidstr. 3
39307 Genthin

Mo.	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Di.	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi.	nach Vereinbarung
Do.	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Fr.	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. **Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stemme-Fiener**
Außenstelle Jerichow
Bauamt, Raum Nr. 112
Karl-Liebknecht-Straße 10
39319 Jerichow

Mo. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Di. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi. nach Vereinbarung
Do.. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Fr. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

3. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Zimmer A 123
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich
in der Zeit vom:

26.03.2008 bis einschließlich 09.05.2008

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungs-
amt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der An-
trag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendun-
gen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privat-
rechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familienna-
men auch die volle und leserliche Anschrift des Ein-
wenders enthalten. Aus den Einwendungen muss
erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig
gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antrag-
stellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwen-
ders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich
gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des
Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorlie-
gen, können diese in einem öffentlichen Erörterungs-
termin am **28.05.2008** mit den Einwendern und der
Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Mehrzweckgebäude
Stadt Jerichow Saal
Karl-Liebknecht-Straße 55
39319 Jerichow**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein
Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der
Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt
gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf
Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form verviel-
fältigter gleichlautender Texte eingereicht werden
(gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derje-
nige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwen-
der, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und
seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er

nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden
ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.
Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten
Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer
Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unbe-
rücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der
Entscheidung über die Einwendungen durch öffentli-
che Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
F.M.D. Funktionelle Metallveredlung Deersheim
GmbH in 38835 Osterwieck auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer
Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen in
38835 Osterwieck, Landkreis Harz**

Die Fa. F.M.D. Funktionelle Metallveredlung Deers-
heim GmbH, in 38835 Osterwieck beantragte mit
Schreiben vom 07.05.2007 beim Landesverwaltungs-
amt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die
wesentliche Änderung der

**Anlage zur Oberflächenbehandlung
von Metallen**

**hier: Erweiterung des Wirkbadvolumens auf
72,7 m³**

in **38835 Osterwieck**,
Gemarkung: **Osterwieck**,
Flur: **13**,
Flurstücke: **393 bis 398**,

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträg-
lichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben,
dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach
§ 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genann-
te Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswir-
kungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglich-
keitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Be-
ruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll,
auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG,
ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem
gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung
über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu
überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vor-
gaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob
das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde lie-
gen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik,
Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale),
Dessauer Straße 70 als der zuständigen Genehmi-
gungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über
die Entscheidung zum Antrag der Firma TAMINCO
GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb
einer Anlage zur Herstellung von
Chlorcholinchlorid in 06237 Spergau,
Landkreis Saalekreis**

Auf Antrag wird der Firma TAMINCO GmbH in 06237 Leuna die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der

Anlage zur Herstellung von Chlorcholinchlorid

(Anlage nach Nr. 4.1 d Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) mit einer Jahreskapazität von 16,5 kt auf dem Grundstück

in **06237 Spergau**,
Gemarkung: **Spergau**
Flur: **3**
Flurstück: **15/7**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

19.03.2008 bis einschließlich 01.04.2008

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **VGem. Bad Dürrenberg**
Amt für Bau und Wirtschaftsförderung
Fichtestr. 6
06231 Bad Dürrenberg

Mo.	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Di.	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi.	geschlossen
Do.	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr.	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do.	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr.	von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) zu erheben.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
TAMINCO GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung ei-
ner Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum
Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Chlorcho-
linchlorid in 06237 Spergau,
Landkreis Saalekreis**

Die Fa. TAMINCO GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 05.10.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Chlorcholinchlorid
mit einer Jahreskapazität von 16,5 kt**

in **06237 Spergau**,
Gemarkung: **Spergau**,
Flur: **3**,
Flurstück: **15/7**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprü-

fen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben

von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Straße 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wasser zur Unterbleibung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben
„Gewässerausbaumaßnahmen zur dauerhaften
Anhebung der Grundwasserstände im Gebiet
Kiefholzwiese (Gebiet 11) im Naturschutzgebiet
(NSG) Ohre-Drömling des Naturparks Drömling“**

Der Naturparkverwaltung Drömling, Landesverwaltungsamt, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde, hat u. a. das Vorhaben „Gewässerausbaumaßnahmen zur dauerhaften Anhebung der Grundwasserstände im Gebiet Kiefholzwiese (Gebiet 11) im Naturschutzgebiet (NSG) Ohre-Drömling des Naturparks Drömling“ angezeigt.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) wird hiermit bekannt gemacht, dass die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß §§ 3 b bis 3c UVP für das o. g. Vorhaben ergeben hat, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVP nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt Referat 404 im Dienstgebäude in der Dessauer Straße 70, als zuständige Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wasser zum Unterbleiben einer
Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben
„Rohstoffpipeline Rostock-Böhlen (RRB);
Umverlegung der RRB aufgrund der Erweiterung
des Gewerbegebietes der Gemeinde Sülzetal,
OT Osterweddingen“**

Die Anlagen-Pipeline-Engineering GmbH, Hoppenhaupt Straße 3, 06217 Merseburg hat im Namen und Auftrag der Dow Olefinverbund GmbH, Werkstraße, 04564 Böhlen einen Antrag auf Umverlegung der RRB gestellt.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach

§ 3c UVP festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 404, im Dienstgebäude Halle, Dessauer Straße 70, als zuständige Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Landesversorgungsamt
vom 21. Februar 2008**

**Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem
Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation
und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX)**

**hier: Festsetzung des Vomhundertsatzes für das
Jahr 2007**

Aufgrund des § 148 Abs. 4 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2005 (BGBl. I S. 1138, 1148), wird bekannt gemacht:

Der Vomhundertsatz für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 148 Abs. 1 SGB IX wird für das Jahr 2007 auf **2,37 v. H.** festgesetzt.

B. Untere Landesbehörden

**Öffentliche Bekanntmachung des Amtes
für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
Süd Weißenfels gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und das
Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Genehmigungsantrag nach § 9 des
Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur
Erstaufforstung des Grundstückes in der
Gemarkung Weißenborn**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Landeswaldgesetzes zur Erstaufforstung des Grundstückes in der Gemarkung Weißenborn, Flur 4, Flurstücke 95/1 teilweise beantragt.

Die Größe der zur Aufforstung vorgesehenen Fläche beträgt ca. 0,2250 ha.

Die standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVP LSA) i. V. m. § 3c UVP hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstungsfläche keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels eingesehen werden.

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die 3. Änderung des 1. Bebauungsplanes Technologiepark Ostfalen – Gemeinde Barleben

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 21.02.2008 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 3. Änderung des 1. Bebauungsplanes Technologiepark Ostfalen - Gemeinde Barleben, nebst entsprechender Begründung, liegen in der Zeit vom

26.03.2008 bis 28.04.2008

im Bau- und Serviceamt der Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22 in 39179 Barleben, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

An umweltbezogenen Informationen liegt das Ergebnis der Umweltprüfung in Form des Umweltberichtes und das Protokoll des Scopings vor.

Lagehinweis: Das Gebiet befindet westlich der B 189. Der Technologiepark Ostfalen – Barleben grenzt im südlichen Bereich an die Autobahn A2 und im Norden an die Bahnlinie Magdeburg – Oebisfelde an.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt.

Hinweis zu Normenkontrollanträgen gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen Bebauungspläne:

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser Beteiligung der Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Barleben, 25.02.2008

- Siegel -

Keindorff
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die 3. Änderung des 1. Bebauungsplanes Technologiepark Ostfalen– Gemeinde Barleben; Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben hat in seiner Sitzung am 21.02.2008 den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des 1. Bebauungsplanes Technologiepark Ostfalen - Gemeinde Barleben gefasst (BV-0001/2008).

Der räumliche Geltungsbereich der zuvor benannten 3. Änderung umfasst die gesamte Fläche des 1. Bebauungsplanes Technologiepark Ostfalen - Gemeinde Barleben. Ein Übersichtsplan ist als Anlage beigefügt. Die Planungsziele des 3. Änderungsverfahrens des 1. Bebauungsplanes Technologiepark Ostfalen – Gemeinde Barleben bestehen in der Hauptsache wie folgt:

- die Änderung der Art der baulichen Nutzung von Gewerbegebiet in Industriegebiet – speziell für das Baufeld 37 (Flur 3, Flurstück 1108, hier Teilfläche und Flurstück 113/18)
- geringfügige Erweiterung (süd-östlich) des Industriegebietes im Bereich der ausgewiesenen Grünfläche
- Geräuschemissionskontingentierung für alle Baufelder innerhalb des gesamten Geltungsbereiches, bezogen auf die ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebiete
- Entfall eines Fahrrechtes für eine Industriebahnlinie und Vergrößerung der überbaubaren Flächen im bisher davon betroffenen Bereich
- der Entfall einer Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Bereich der Salutas Pharma AG (Anpassung Baugrenze analog Grenze des Geltungsbereiches) für die Erweiterung des Betriebes auf die Flächen des 4. Bebauungsplanes Technologiepark Ostfalen

Hierzu findet die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen einer Informationsveranstaltung am **25.03.2008**, beginnend ab **17:00 Uhr im Wintergarten der Gemeinde Barleben**, Ernst-Thälmann-Straße 22 in 39179 Barleben, statt. Die öffentliche Vorstellung wird durch das Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung, Abendstraße 14 a in Irxleben vorgenommen. Es erfolgt eine Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der 3. Änderung des Bebauungsplanes Technologiepark Ostfalen – Gemeinde Barleben. Der Öffentlichkeit wird anschließend Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Hiermit werden alle Interessierten zur Öffentlichkeitsbeteiligung eingeladen.

Barleben, 25.02.2008

- Siegel -

Keindorff
Bürgermeister

*) Der Übersichtsplan ist dem Amtsblatt als Anlage beigefügt.

**Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Barleben über die Satzung zur 1. Ände-
rung der Hauptsatzung der Gemeinde Barleben
vom 28. September 2005**

Aufgrund der §§ 6, 7, 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. S. 522) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.12.2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Barleben vom 28. September 2005 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Landkreis Ohrekreis“ durch die Worte „Landkreis Börde“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 Satz 3 Buchstabe i) werden die Worte „in der Vergütungsgruppe X bis IVa BAT-O“ durch die Worte „in den Entgeltgruppen 1 bis 11 TVöD“ ersetzt.
3. In § 19 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Aushang“ durch die Worte „Auslegung in der Gemeindeverwaltung“ ersetzt.
4. In § 19 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht für die Bekanntmachung nach Abs. 3.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft.

Barleben, den 04.03.2008

- Siegel -

gez. Keindorff
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Genehmigt durch die Untere Kommunalaufsicht des Landkreis Börde, 39340 Haldensleben, Gerikestr. 104, mit Schreiben vom 22.02.2008 und Aktenzeichen II/15.1.0021.01/01/03.00.-08

**Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Barleben über die
Haushaltsatzung der Gemeinde Barleben für das
Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der z. Z. gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in der Sitzung am 20.12.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem | |
| a. Gesamtbetrag der Erträge auf | 39.031.600 € |
| b. Gesamtbetrag der Aufwendungen | 39.326.135 € |
| 2. im Finanzplan mit dem | |
| a. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 38.771.600 € |
| b. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 36.127.435 € |
| c. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 2.247.200 € |
| d. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 13.365.600 € |
| e. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 259.900 € |
| f. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 806.800 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 300 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer auf | 290 v. H. |

§ 6

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 95 GO LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i. S. d. § 95 Abs. 2 Ziffer 1 GO LSA ist ein Fehlbetrag, der 4 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens überschreitet.
2. Erheblich i. S. d. § 95 Abs. 2 Ziffer 2 GO LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens übersteigen.
3. Erheblich i. S. d. § 95 Abs. 3 Ziffer 1 GO LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe mehr als 2 Millionen € beträgt.

Barleben, den 03.03.2008

- Siegel -

gez. Keindorff
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Barleben für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Gemäß § 136 Abs. 2 GO LSA hat die Aufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 GO LSA

vom 20.03.2008 bis 10.04.2008

zur Einsichtnahme im Haus 1, Zimmer 2.04 der Gemeindeverwaltung Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22 in 39179 Barleben, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Barleben, den 04.03.2008

- Siegel -

gez. Keindorff
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg**

**Sitzung
der Regionalversammlung des Zweckverbandes
„Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“**

Die nächste Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ findet am 26.03.2008 um **16:00 Uhr**

**im Raum 526/527
des Landesverwaltungsamtes Magdeburg,
Halberstädter Str. 39 a in 39112 Magdeburg**

zu folgender Tagesordnung statt:

**Tagesordnung für die Sitzung der
Regionalversammlung in Magdeburg
am 26.03.2008**

I. Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 3 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 12.12.2007
- TOP 4 Wahl des Verbandsvorsitzenden
- TOP 5 Wahl der Stellvertreter
- TOP 6 Bestimmung der Mitglieder des RA und der Vertreter
- TOP 7 Änderung der Satzung des Zweckverbandes
- TOP 8 Änderung des REP MD auf Antrag der Gemeinde Rottmersleben
- TOP 9 Fortführung der Planungen für den REP Harz im Zuständigkeitsbereich der RPM
- TOP 10 Info über die Stellungnahme zum Ergänzungsverfahren zum REP Altmark
- TOP 11 Bericht des Verbandsvorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des
- TOP 12 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

Magdeburg, den 04.03.2008

gez: Dr. Lutz Trümper
Vorsitzender

**Öffentliche Bekanntmachung der
Stadt Wolmirstedt über den Aufstellungsbeschluss
B-Plan Nr. 27/08**

**„Sanierungsgebiet Friedensstraße/Gipfelstraße“
und über den Auslegungsbeschluss des B-Planes
Nr. 26/07 „Siedlung“
Stadt Wolmirstedt, OT Elbeu**

Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt hat am 28.02.2008 in öffentlicher Sitzung den Beschluss gefasst, für das folgende Plangebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Bebauungsplan erhält die Benennung **Nr. 27/08 „Sanierungsgebiet Friedensstraße/Gipfelstraße“**.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Süden durch die Gipfelstraße und die Friedensstraße;
- im Osten durch die August-Bebel-Straße;
- im Norden durch die Friedrich-Ebert-Straße und im Westen durch die Geschwister-Scholl-Straße.

Die angestrebten Ziele sind: die Sicherung der Sanierungsziele durch Erhalt des Schulstandortes der Gottfried-Wilhelm-Leibnitz-Schule, der Kindertagesstätte und der im Quartier vorhandenen Bebauung.

Weiterhin sollen die vorhandenen Gebäudehöhen und Höhen vorhandener baulicher Anlagen festgeschrieben werden.

Zur Erhaltung des Orts- und Stadtbildes soll ein Überschreiten der Firsthöhen von Gebäuden und baulichen Anlagen durch technische Anlagen ist gemäß § 1 Abs. 9 der Baunutzungsverordnung (Bau NVO) ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Nebenanlagen im Sinne des § 14 Bau NVO. Ausschluss von technischen Anlagen bis zu einer Höhe von 10,0 m.

Weiterhin hat der Stadtrat am 28.02.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes **Nr. 26/07 „Siedlung“ Stadt Wolmirstedt, OT Elbeu** für das Grundstück der ehemaligen Kreisstraßenmeisterei, Gemarkung Wolmirstedt, Flur 31; Flurstücke 295/61 und 294/61 teilw. beschlossen.

Das angestrebte Ziel ist es, die planungsrechtliche Voraussetzung zum Bau von drei Einfamilienhäusern zu schaffen.

Weiterhin erfolgt wird im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB jeweils eine Bürgerversammlung.

Am 1. April 2008 um 17:30 Uhr wird im Sitzungssaal der Stadtverwaltung der Bebauungsplan Nr. 26/07 „Siedlung“ Stadt Wolmirstedt OT Elbeu vorgestellt.

Am 2. April 2008 um 17:00 Uhr erfolgt die Bürgerversammlung zum Bebauungsplan Nr. 27/08 „Sanierungsgebiet Friedensstraße/Gipfelstraße“ im Sitzungssaal der Stadtverwaltung August-Bebel-Straße 24 in 39326 Wolmirstedt durchgeführt.

Der Öffentlichkeit wird die Möglichkeit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Bebauungspläne und die wesentlichen Auswirkungen zu informieren und sich zu äußern.

Alle interessierten Bürger sind hierzu herzlich eingeladen.

Wolmirstedt, den 04.03.2008

gez. Dr. Zander
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der
Stadt Wolmirstedt zur
1. Änderung der Satzung der Stadt Wolmirstedt
über die Straßenreinigung
(Straßenreinigungssatzung)**

Auf Grund der § 1 Abs 1; §§ 3; 6; 8 Nr. 2, § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), der §§ 1, 2, 5 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG - LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 370) und §§

47, 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes am 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 28.02.2008 folgende 1. Änderung der Straßenreinigungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wolmirstedt (Straßenreinigungssatzung) vom 22.06.2006 wird wie folgt geändert:

In der Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Wolmirstedt werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Die Reinigungsklassen werden auf 1 und 2 festgelegt.
2. Dem Verzeichnis der Straßen werden die Reinigungsklassen zugeordnet.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Wolmirstedt, 29.02.2008

gez. Dr. Zander
Bürgermeister

**Anlage
Straßenverzeichnis zur 1. Änderungssatzung der
Stadt Wolmirstedt über die Straßenreinigung vom
29.02.2008**

Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen
Gehweg gemäß Satzung (Anlieger Reinigung und/oder Winterdienst),
Fahrbahn gemäß Satzung (Stadt maschinelle Straßenreinigung und/oder Winterdienst),
- Reinigungsklasse 1, einmal wöchentlich,
- Reinigungsklasse 2, zweimal wöchentlich,
* nach Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme bzw. nach Übernahme der Straße durch die Stadt Wolmirstedt.
** Durchgangsstraßen entsprechend der Verkehrsbelastung mit Einzelauftrag

Straßenverzeichnis Stadt Wolmirstedt

Straßennamen	Gehweg gemäß Satzung	Fahrbahn nach Reinigungsklasse		Bemerkungen
		1	2	
Albert-Brohme-Straße	X	X		
Am Küchenhorn	X	X		zw. Elbeuer Str. und Bahnübergang
Am Obstgarten	X	X		
Amtstor	X	X		

An der Industriebahn	X	X		
An der Mühle				Privatstraße
Angerstraße (*)	X	X		außer unbefestigter Teil
August-Bebel-Straße	X	X		zusätzliche Markreinigung
Badewitzstraße	X	X		
Bandastraße	X	X		
Baumschulenbergweg	X	X		Gehweg = Randstreifen und/oder Rigole
Bauernweg	X	X		
Bergbreite	X	X		
Birkenweg	X	X		
Bleicher Weg	X	X		Gehweg = Randstreifen und/oder Rigole
Burgstraße	X	X		
Colbitzer Straße	X	X	X**	zusätzlich bei Bedarf Rkl. 2
Damaschkestraße	X	X		
Demokratenbreite*				überwiegend unbefestigte Wege
Demokratenbreite Weg 1*				Privatwege
Demokratenbreite Weg 2*				
Demokratenbreite Weg 3*				
Demokratenbreite Weg 4*				
Elbeuer Straße	X	X		
Fabrikstraße				außer unbefestigter Teil
Farsleber Straße	X	X		
Feldstraße	X	X		Gehweg = Randstreifen und/oder Rigole
Fischerufer	X	X		
Fliederweg	X	X		Gehweg = Randstreifen und/oder Rigole
Friedensstraße	X	X		
Friedrich-Ebert-Straße	X	X		
Ganggasse	X	X		Gehweg = Randstreifen und/oder Rigole
Gartenstraße	X	X		
Gänsebreite*				Verantwortlich Erschließungsträger
Genossenschaftsweg	X	X		
Geschwister-Scholl-Straße	X	X	X**	zusätzlich bei Bedarf Rkl. 2
Ginsterweg	X	X		
Gipfelstraße	X	X		
Glindenberger Chaussee	X			von Handwerkerkern bis Ortsausgang
Glindenberger Straße	X	X	X**	zusätzlich bei Bedarf Rkl. 2
Grüner Weg	X	X		Gehweg = Randstreifen und/oder Rigole
Handwerkerkern	X	X		
Heidbergstraße	X	X		
Heideweg	X	X		Gehweg = Randstreifen und/oder Rigole

Heinrich-Heine-Straße	X	X		
Heinrichsberger Straße	X	X		
Julius-Bremer-Straße	X	X		
Jungfernstieg	X	X		Gehweg = Randstreifen und/oder Rigole
Kastanienweg	X	X		
Kiefernweg	X	X		Gehweg = Randstreifen und/oder Rigole
Kirchplatz	X			Privatplatz
Kleine Sandkuhle*				überwiegend unbefestigt
Kronsberg	X	X		
Ladestraße*				verantwortlich Eigentümer
Lindenbreite	X	X		Gehweg = Randstreifen und/oder Rigole
Lindhorster Weg	X	X		
Lustgraben	X	X		
Meseberger Straße	X	X		
Moortalstraße	X	X		
Mühlenweg*	X			Straße überwiegend unbefestigt
Neue Straße	X	X		
Ohrestraße	X	X		
Parkstraße	X	X		
Quetchen*				unbefestigter Weg
Rogätzer Straße	X	X	X**	zusätzlich bei Bedarf Rkl. 2
Rosa-Luxemburg-Straße	X	X		
Rosenweg*				unbefestigter Weg
Samsweger Straße	X	X	X**	zusätzlich bei Bedarf Rkl. 2
Sandbreite	X	X		
Schachtstraße	X	X		
Schäferbreite	X	X		
Schlehenweg*				verantwortlich Erschließungsträger
Schlossdomäne	X	X		zusätzlich nach Veranstaltungen
Schwimmbadstraße	X	X		
Seegrabenstraße	X	X		
Stollenweg	X	X		
Str. der Deutschen Einheit	X	X		
Bahnhofstraße	X	X		
Triftstraße	X	X		
Veilchenweg	X	X		Gehweg = Randstreifen und/oder Rigole
Vogelstange	X	X		
Wacholderweg	X	X		Gehweg = Randstreifen und/oder Rigole
Wiesengrund	X	X		Gehweg = Randstreifen und/oder Rigole
Wilhelm-Demker-Straße	X	X		
Zentraler Platz	X	X		
Ziegelhof*				überwiegend unbefestigt

Zielitzer Straße	X	X		
Zur Grube	X			

Straßenverzeichnis Ortsteil Mose

Fahrbahn nach Reinigungs-klasse				
Straßennamen	Gehweg gemäß Satzung	1	2	Bemerkungen
Am Darrweg	X	X		Gehweg = Randstreifen und/oder Rigole
Am Teich	X	X		Gehweg = Randstreifen und/oder Rigole
Backofen-breite	X	X		Gehweg = Randstreifen und/oder Rigole
Dorfstraße	X	X		außer unbefes- tigter Teil
Farsleber Straße	X	X	X**	zusätzlich bei Bedarf Rkl. 2
Privatweg*				Privatstraße
Schienenweg	X	X		Privatstraße

Straßenverzeichnis Ortsteil Elbeu

Fahrbahn nach Reinigungs-klasse				
Straßennamen	Gehweg gemäß Satzung	1	2	Bemerkungen
Am Habichts- horst*				verantwortlich Erschließungs- träger
Am Großen Tonloch*				unbefestigter Weg
Amselberg*				verantwortlich Erschließungs- träger
An der Kippe*				überwiegend unbefestigter Weg
Eulengrund*				verantwortlich Erschließungs- träger
Falkenstraße*				verantwortlich Erschließungs- träger
Jersleber Straße	X	X		
Jersleber See*				teilweise befes- tigter Feldweg
Kuckucksweg*				verantwortlich Erschließungs- träger
Kirchstraße	X			Stichstraße nur Anliegerpflich- ten
Magdeburger Straße	X	X	X**	zusätzlich bei Bedarf Pkt. 2
Maschenplatz	X	X		
Maschenstraße	X	X		
Meitzendorfer Straße				nur nach Be- darf Rkl. 1
Neubauernsied- lung*				unbefestigte Straße
Quergasse*				unbefestigte Straße
Siedlung	X	X		ab 01.04.2008
Ziegeleistraße	X	X		

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt
Erscheint zum 15. des Monats

Bezugspreis: 32,96 € jährlich, Einzelpreis: 2,06 € einschließlich MwSt, zuzüglich Versandkosten